

Einreicher:
Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 30.09.2024
Antragsnummer: 2024/024

Datum der Sitzung: 08.10.2024
öffentlich

Beschlussantrag an den Technischen Ausschuss der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses auf einem Teilstück des Flurstücks 2/16 der Gemarkung Böhlen (Nr. 20/24) sowie Zuteilung einer Hausnummer

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Böhlen beschließt, dass das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses auf einem Teilstück des Flurstücks 2/16 der Gemarkung Böhlen (Anlagen 1 bis 3) erteilt wird. Dem Teilstück des Flurstücks 2/16 der Gemarkung Böhlen wird gemäß Anlage 4 die Hausnummer 2a im Platz des Friedens zugeteilt.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 08.10.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:
Davon anwesend:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung: § 36 BauGB
§ 7 Hauptsatzung der Stadt Böhlen

Welche Beschlüsse sind
aufzuheben: keine
zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum

Amt für Bau-, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Unterschrift/Datum

Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung: Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben dann „zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.“

Es handelt sich bei der Einstufung des Baugebietes nach der BauNVO um ein Allgemeines Wohngebiet. Die Eigenart der näheren Umgebung wird durch Mehr- und Einfamilienhäuser in zwei- bis dreigeschossiger offener Bebauung geprägt. Der § 34 BauGB verlangt, dass sich das Vorhaben in bestimmter Weise der vorhandenen Bebauung positiv anpasst. Der Bauherr plant den Bau eines zweigeschossigen Einfamilienhauses (s. Anlagen 1-3).

Die öffentliche Zufahrt ist über die öffentliche Straße „Platz des Friedens“ gesichert. Die Versorgung mit Trink- sowie Löschwasser wird durch Stellungnahme des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 30.04.2024 bestätigt. Die Stellungnahme vom 02.05.2024 zur gesicherten Entsorgung des Abwassers durch den Abwasserzweckverband Espenhain liegt ebenfalls vor.

Bauplanungsrechtlich bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Dem Bauvorhaben auf dem Teilstück des Flurstücks 2/16 der Gemarkung Böhlen wird die Hausnummer 2a im Platz des Friedens zugeteilt (Anlage 4). Die Gemeinde ist für den Vollzug der Zuteilung einer Hausnummer zuständig. Bei der Zuteilung der Hausnummer handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde und liegt im Ermessen der Stadt Böhlen. Die Zuteilung löst die Pflicht des betroffenen Eigentümers aus, sein Grundstück mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ferner verpflichtet sie den Eigentümer, im Privaten und geschäftlichen Verkehr, vor allem aber im Verkehr mit Behörden, sich dieser Nummer zu bedienen.

Unterschrift
Einreicher:

Unterschrift
Bürgermeister: